

# AMTSBLATT für die Stadt Leuna



8. Jahrgang

Leuna, den 27. Dezember 2017

Nummer 66

## Inhalt

1.	Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 21.12.2017	1
2.	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge	6
3.	Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna	9
4.	Bekanntmachung der Satzung über die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau	10
5.	Bekanntmachung der Gebührensatzung für die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau	15
6.	Bekanntmachung der Entgeltordnung für die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau	18

## 1.

### **Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 21.12.2017**

#### **Öffentliche Beschlüsse:**

##### **BV 32/196/17 A**

Stellungnahme der Hauptverwaltungsbeamtin zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die überörtliche Prüfung

##### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 19.12.2016 sowie die Stellungnahme der Stadtverwaltung als Antwort darauf der Kommunalaufsicht zur Beurteilung zur Verfügung zu stellen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

##### **BV 37/235/17**

Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters und des 1. Stellvertreters der Ortschaft Rodden

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna bestätigt die Wahl von Herrn Ralf Gawlak, geboren am 30.04.1954, wohnhaft in 06237 Leuna/OT Rodden, Rodden 12 als Ortsbürgermeister und Herrn Gerhard Rödiger, geboren am 24.02.1957, wohnhaft in 06237 Leuna/OT Rodden, Rodden 13, als 1. Stellvertreter des Ortsbürgermeisters, Herrn Ralf Gawlak, der Ortschaft Rodden.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

**BV 34/204/17**

Aufhebungsbeschluss zum Kooperationsvertrag zwischen dem Landkreis Saalekreis und allen Kommunen des Landkreises zur Umsetzung des Breitbandausbaus in den beteiligten Städten und Gemeinden bis zum Jahr 2018 unter Zugrundelegung einer Förderung des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, der Aufhebung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den angehörigen Städten und Gemeinden zuzustimmen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

**BV 34/205/17**

Breitbandausbau im Saalekreis

hier: Vertrag zwischen dem Landkreis Saalekreis, der Telekom Deutschland GmbH und der Stadt Leuna zum Breitbandausbau in der Stadt Leuna

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, den Vertrag zwischen dem Landkreis Saalekreis, der Telekom Deutschland GmbH und der Stadt Leuna zum Abschluss zu bringen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

**BV 34/206/17**

Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Leuna und der Deutschen Glasfaser Netz Entwicklung GmbH sowie der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH zum Aufbau einer Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante FTTH  
(Fibre to the Home - Glasfaser bis in die Wohnung)

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, den Vertrag zwischen der Deutschen Glasfaser Netz Entwicklung GmbH und der Stadt Leuna zum Abschluss zu bringen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

**BV 35/219/17**

Gebührensatzung für die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt den Entwurf der Gebührensatzung für die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau als Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

**BV 37/231/17**

Satzung über die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt die Satzung über die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau als Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

**BV 37/232/17**

Entgeltordnung über die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt die Entgeltordnung über die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau als Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

**BV 08/81/15 B**

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt den Entwurf der „6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna“ als Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

**BV 33/234/13 B**

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt den Entwurf der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna als Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

**BV 37/228/17**

Überplanmäßige Ausgabe - Fahrzeuge - Gerätewagen Logistik mit Rollcontainersystem Stadt Leuna - Produkt: 126000.07110000 Projekt: 008

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe mit zugehörigem Deckungsvorschlag zuzustimmen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

**BV 37/230/17**

Überplanmäßige Ausgabe- Abwasserabgabe -  
hier: Produktkonto: 5381000.53150000

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe mit dem dazugehörigen Deckungsvorschlag aus dem Konto: 5110000.54310070 (Räumliche Planung und Entwicklung), zuzustimmen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

**BV 37/229/17**

Zusammenarbeit mit der Eurawasser-Aufbereitungs- und Entsorgungsgesellschaft Saale-Unstrut mbH

hier: Verlängerung der bislang am 31.12.2017 endenden Frist, innerhalb derer die Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungsgesellschaft Saale-Unstrut mbH bereit ist, mit Wirkung auf den 31.12.2017 als Gesellschafter aus der Stadtwerke Leuna GmbH auszuscheiden – Notarielle Vereinbarung vom 17.12.2015, UR-Nr. 1537/2015 des Notars Ralf Stech in Merseburg – Verlängerungsangebot der Eurawasser

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, das von der Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungsgesellschaft Saale-Unstrut mbH aktuell unterbreitete Angebot zum Abschluss einer Verlängerungsvereinbarung zu der Vereinbarung unter Ziff. II 1. der notariellen Urkunde des Notars Ralf Stech in Merseburg vom 17.12.2015 - UR-Nr. 1537/2015 -, das als **Anlage 2** zu diesem Beschluss als dessen Bestandteil genommen wird, anzunehmen und noch vor dem Ablauf des 31. Dezember 2017 wirksam notariell zu beurkunden.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und verpflichtend beauftragt, den vorstehenden Beschluss zu 1. rechtzeitig auszuführen und die entsprechende notarielle Beurkundung vorzunehmen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

**BV 37/233/17**

Widmung "Luppenweg" in Zöschen

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, die Verkehrsfläche „Luppenweg“ in der Gemarkung Zöschen, Flur 5, Flurstück 15, 18/10, 20/4 und einer Teilfläche des Flurstücks 20/6 dem öffentlichen Verkehr zu widmen und der Straßengruppe „Gemeindestraße zuzuordnen. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise werden wie folgt festgelegt:

1. Die Flurstücke 15, 18/10, 20/4 und 20/6 (TF) erhalten die Nutzungsart „Straßenverkehrsfläche“, wie in der Anlage 2 gelb dargestellt.
2. Der Name „Luppenweg“ bleibt bestehen.
3. Der Benutzerzweck wird auf die „Anlieger“ der Anliegergrundstücke beschränkt.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

**BV 37/234/17**

Widmung "Fasanerie" in Zöschen

**Beschluss:**

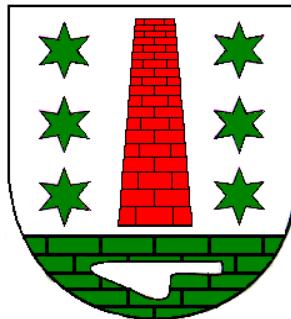
Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, die Verkehrsfläche „Fasanerie“ in der Gemarkung Zöschen, Flur 5, Flurstücke 21/9, 21/19, 21/23, 21/28, 21/29, 21/33, 21/34, 21/41, 21/48, 30/3, 30/5 und 30/19 dem öffentlichen Verkehr zu widmen und der Straßengruppe „Gemeindestraße“ zuzuordnen. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise werden wie folgt festgelegt:

1. Die Flurstücke 21/9, 21/19, 21/23, 21/28, 21/29, 21/33, 21/34, 21/41, 21/48, 30/3 und 30/19 erhalten die Nutzungsart „Straßenverkehrsfläche“, wie in der Anlage 2 gelb dargestellt.
2. Das Flurstück 30/5 erhält die Nutzungsart „Weg“, in der Anlage 2 grün dargestellt.
3. Der Name „Fasanerie“ bleibt bestehen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Michael Bedla  
Stadtratsvorsitzender

## 2.

**Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna****6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna vom 29. November 2007 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 30/2007 vom 4. Dezember 2007), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna vom 25. November 2016 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 49/2016 vom 29. November 2016) wird wie folgt geändert:

**1. Die Anlage 1 als Bestandteil der Satzung wird wie folgt geändert:**

Der Textteil erhält die in der Anlage A dargestellte Fassung.

Der Plan der Abrechnungseinheit 3 (Ockendorf und Handwerkersiedlung) erhält die in der Anlage B dargestellte Fassung, der Plan der Abrechnungseinheit 6 (Göhlitzsch) erhält die in der Anlage C dargestellte Fassung, der Plan der Abrechnungseinheit 9 (Spergau) erhält die in der Anlage D dargestellte Fassung und der Plan der

Abrechnungseinheit 10 (Friedensdorf) erhält die in den Anlage E dargestellte Fassung.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Gemeindeanteil beträgt für:

Hauptverkehrsstraßen	für die Fahrbahn	80%
	für den Gehweg	50%
	für den Radweg	80%
Haupterschließungsstraßen	für die Fahrbahn	60%
	für den Gehweg	50%
	für den Radweg	60%
Anliegerstraße	für die Fahrbahn	40%
	für den Gehweg	40%
	für den Radweg	40%

Für die Abrechnungseinheiten ergeben sich nach Einstufung der Verkehrsanlagen in die v.g. Straßenkategorien folgende Gemeindeanteile als Mischsätze:

für die Abrechnungseinheit	Gemeindeanteil in %
3 (Ockendorf)	57
4 (Rössen)	51
5 (Gartenstadt)	56
6 (Göhlitzsch)	56
7 (Daspig)	45
8 (Kröllwitz)	42
9 (Spergau)	48
10 (Friedensdorf)	52

Die Ermittlung der Mischsätze, der zu den Abrechnungseinheiten gehörenden Verkehrsanlagen und deren Einstufung in eine Straßenkategorie sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt heranzuziehen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 671 m<sup>2</sup> liegt, deren Grundstücksfläche also 872 m<sup>2</sup> (= 130% der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt. Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:

- bis 872 m<sup>2</sup> voller Beitrag
- die restliche Grundstücksfläche wird nur mit 30% angesetzt.

## § 2 Bekanntmachung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna in der vom Inkrafttreten an geltenden Fassung neu zu fassen und dabei Fehler im Wortlaut zu korrigieren.

## § 3 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Leuna, 27. Dezember 2017

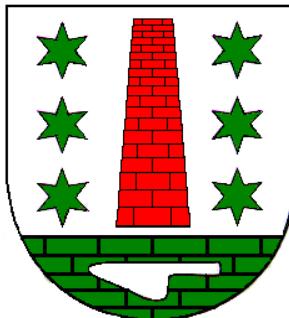
gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

Siegel

Die nach Maßgabe des § 1 Nr. 1 der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna durchgeführte Aktualisierung der Anlage 1 der Satzung, (Textteil sowie aktualisierte Originalpläne der Abrechnungseinheiten 3 (Ockendorf und Handwerkersiedlung), 6 (Göhlitzsch), 9 (Spergau) und 10 (Friedensdorf)), liegt zur Einsichtnahme wie folgt aus:

vom **28. Dezember 2017 bis 29. Januar 2018** während der Dienststunden  
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Fachbereich Bau, Zimmer 308

## 3.

**Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna****10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Änderungen**

Die Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna vom 02. Dezember 1999 (Amtsblatt Nr. 22/99 der Stadt Leuna), zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna vom 25. November 2016 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 49/2016 vom 29. November 2016) wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Entsprechend den Regelungen im § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna werden für die folgenden 5 Jahre (2018 bis 2022) folgende Beitragssätze je Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche festgesetzt:

für die Abrechnungseinheit

Beitragssatz EURO je m<sup>2</sup>

3 (Ockendorf)	0,02524
5 (Gartenstadt)	0,34906
6 (Göhlitzsch)	0,06279
9 (Spergau)	0,10702
10 (Friedensdorf)	0,11452

## **§ 2 Bekanntmachung**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna in der vom Inkrafttreten an geltenden Fassung neu zu fassen und dabei Fehler im Wortlaut zu korrigieren.

## **§ 3 Inkrafttreten**

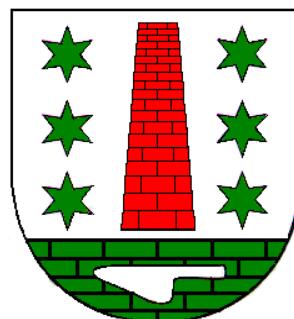
Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Leuna, 27. Dezember 2017

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

Siegel

## **4. Bekanntmachung der Satzung über die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau**



## **Satzung über die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau**

Gemäß des §§ 2, 4, 5, 8, 9 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBl LSA, S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Als Räumlichkeiten der Stadt Leuna und Ihrer Ortsteile im Sinne dieser Satzung gelten:
  - Dorfgemeinschaftshaus Friedensdorf
  - Bürgerhaus Günthersdorf
  - Scheune und Mehrzweckraum Kötschitz
  - Dorfgemeinschaftshaus Kötzschau
  - Dorfgemeinschaftshaus Kreypau
  - Kulturhaus Pissen
  - Alte Turnhalle und Dorfgemeinschaftshaus Zöschen
  - Jahrhunderthalle Spergau

### **§ 2 Nutzungszweck**

1. Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sollen ausschließlich von Einwohnern und Vereinen der Stadt Leuna zur Durchführung von privaten Veranstaltungen genutzt werden.  
Pro Wochenende (Freitag- Sonntag) erfolgt in der Regel eine Nutzung je Räumlichkeit.
2. Städtische bzw. Veranstaltungen von öffentlichem Interesse (z. B. Wahlen) sowie fest geplante Veranstaltungen von Vereinen (z. B. Heimatfeste) haben Vorrang.

### **§ 3 Nutzung**

1. Der Vertrag zur Nutzung ist grundsätzlich in schriftlicher Form vor der beabsichtigten Veranstaltung bei dem verantwortlichen, zuständigen Mitarbeiter der Stadt Leuna zu stellen. Kurzfristige Antragsstellungen können nur im Rahmen eines bereits bestehenden Belegungsplanes bewilligt werden.

2. Mit dem Antragsteller ist ein Nutzungsvertrag bei Antragstellung vor Nutzungsbeginn abzuschließen.
3. Bestandteile dieses Nutzungsvertrages sind die Satzung über die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau, die Gebührensatzung über die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau sowie die Entgeltordnung über die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau sowie die jeweilige Hausordnung.
4. Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennen die Nutzer die Festsetzungen der Satzung über die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau, die Gebührensatzung über die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau, die Entgeltordnung über die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau sowie die jeweilige Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
5. Wird bei Nichtinanspruchnahme der Räumlichkeiten nicht 3 Tage vor Beginn beim zuständigen Mitarbeiter storniert, sind 50% der Nutzungsgebühren fällig.
6. Über die Übergabe sowie Rücknahme der genutzten Räumlichkeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem etwaige Mängel und defekte Ausstattungsgegenstände festzuhalten sind. Sie werden bei nachgewiesenem schuldenhaften Verhalten (fahrlässig, grob fahrlässig und mit Vorsatz) in Rechnung gestellt. Dies ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
7. Die Schlüssel werden am Tag vor der Nutzung am jeweiligen Gebäude ausgegeben und sind am Tag nach der Nutzung wieder dort abzugeben.

#### § 4 Nutzungsgebühren und Entgelte

1. Die Stadt Leuna erhebt für die unter § 1 genannten Räumlichkeiten der Stadt Leuna eine Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung sowie Entgelte gemäß Entgeltordnung über die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau.

2. Benutzungsgebühren und Entgelte sind vom Nutzer an die Stadt zu entrichten. Sie werden mittels Rechnung erhoben. Diese werden 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.
3. Einzelheiten regeln die Gebührensatzung sowie die Entgeltordnung über die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau.
4. Für die unter § 1 genannten Räumlichkeiten der Stadt Leuna wird eine Kaution in Höhe von 50,00 € erhoben. Diese ist bei Vertragsabschluss sofort fällig.
5. Die Betriebskosten werden nach jeder Wahl des Stadtrates neu kalkuliert und gelten in der Regel für eine Wahlperiode.

#### § 5 Reinigung

1. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungsgegenstände in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an den verantwortlichen, zuständigen Mitarbeiter der Stadt Leuna zu übergeben. Soweit keine andere Regelung zutrifft, sind die Böden feucht zu reinigen.
2. Die Grundreinigung übernimmt die Stadt Leuna. Die benutzten Einrichtungsgegenstände hat der Nutzer ordnungsgemäß zu reinigen.
3. Sollten die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß übergeben werden, werden die hierfür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

#### § 6 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle von ihm oder von Teilnehmern an seiner Veranstaltung verursachten Schäden am Gebäude und der Einrichtung, sowie für solche Schäden, die nach der Nutzung der Einrichtung festgestellt werden und nicht gemäß § 3 Abs. 6 vor Beginn der Nutzung im Übergabeprotokoll festgehalten wurden.
2. Die Stadt Leuna haftet nicht für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten. Ebenso haftet die Stadt nicht für abhanden gekommene Gegenstände.

3. Der Nutzer stellt die Stadt hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen der an den Veranstaltungen beteiligten Personen frei.
4. Bei der Durchführung von Feuerwerken ist die Genehmigung auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen und Erwerb eines Feuerwerkes der Kategorie F 2 nach dem § 24 Abs. 1 der 1. SprengV bei Schlüsselübergabe nachzuweisen.

#### § 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 8 Teilnichtigkeit

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht davon berührt.

#### § 9 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Satzung über die private Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna vom 06.09.2017

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Friedensdorf vom 15.05.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für Räume und Gebäude der Gemeinde Kötschau vom 27.06.2007;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Kötschau vom 20.06.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Gemeindehaus Kreypau vom 20.05.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Kulturhaus in Rodden - Pissen 07.05.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus und die Alte Turnhalle der Gemeinde Zöschen vom 21.05.2003;

Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf vom 16.01.2007;

Benutzungs- u. Entgeltordnung für das Vereinsheim Thalschütz vom 27.11.2007

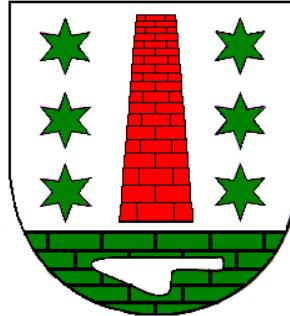
Leuna, den 27. Dezember 2017

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin

Siegel

5.

**Bekanntmachung der Gebührensatzung für die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau**



**Gebührensatzung für die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau**

Gemäß des §§2, 4, 5, 8, 9 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBl. LSA, S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau beschlossen:

§ 1  
Gebührenpflicht

Die Stadt Leuna erhebt für die Inanspruchnahme folgender Häuser eine Benutzergebühr:

- Dorfgemeinschaftshaus Friedensdorf
- Bürgerhaus Günthersdorf
- Scheune und Mehrzweckraum Kötschitz
- Dorfgemeinschaftshaus Kötzschau
- Dorfgemeinschaftshaus Kreyau
- Kulturhaus Pissen
- Alte Turnhalle und Dorfgemeinschaftshaus Zöschen
- Jahrhunderthalle Spergau.

Gebührenpflichtig sind die Nutzer, welche die Räumlichkeiten in Anspruch nehmen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

Für Vereine der Stadt Leuna ist die Nutzung kostenlos. Bei der Durchführung von öffentlichen, kommerziellen Veranstaltungen zahlen die Vereine 50% der Nutzungsgebühr.

§ 2  
Höhe der Gebühren

**Ortschaft Friedensdorf:**  
**Dorfgemeinschaftshaus**

	Betrag in €
Kleiner Saal	90,00
Kleiner und Großer Saal	250,00

**Ortschaft Günthersdorf:**  
**Bürgerhaus**

Bürgerhaus	240,00

**Ortschaft Kötschitz:**  
**Scheune und Mehrzweckraum**

Scheune	95,00
Mehrzweckraum	70,00
Scheune und Mehrzweckraum	120,00

**Ortschaft Kötzschau:**  
**Dorfgemeinschaftshaus**

DGH	75,00
-----	-------

**Ortschaft Pissen:**  
**Kulturhaus Pissen**

oberer Raum	75,00
gesamtes Kulturhaus	120,00

**Ortschaft Kreytau:**  
**Dorfgemeinschaftshaus**

Kleiner Raum	55,00
Großer Raum	70,00
Großer und Kleiner Raum	90,00

**Ortschaft Zöschen:**  
**Alte Turnhalle**

Turnhalle	155,00
-----------	--------

**Dorfgemeinschaftshaus Zöschen**

Dorfgemeinschaftshaus	120,00
-----------------------	--------

**Ortschaft Spergau**  
**Jahrhunderthalle**

VIP-Raum	220,00
Vereinszimmer	160,00
Kegelklause	125,00

§ 3  
Fälligkeiten

Die Nutzungsgebühren sind 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 4  
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.Januar 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Friedensdorf vom 15.05.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für Räume und Gebäude der Gemeinde Kötschütz vom 27.06.2007;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Kötschütz vom 20.06.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Gemeindehaus Kreytau vom 20.05.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Kulturhaus in Rodden- Pissen 07.05.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus und die Alte Turnhalle der Gemeinde Zöschen vom 21.05.2003;

Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf vom 16.01.2007;

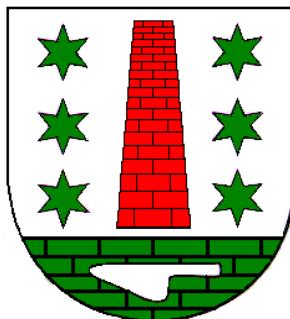
Benutzungs- u. Entgeltordnung für das Vereinsheim Thalschütz vom 27.11.2007

Leuna, den 27. Dezember 2017

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin

Siegel

**6.  
Bekanntmachung der Entgeltordnung  
für die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und der  
Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau**



**Entgeltordnung  
für die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna  
und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau**

Gemäß des §§ 2, 4, 5, 8, 9 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna und die Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau beschlossen:

**§ 1  
Entgeltpflicht**

Die Stadt Leuna erhebt für die Inanspruchnahme von Einrichtungsgegenständen sowie für die Ersatzbeschaffung defekter Gegenstände im

- Dorfgemeinschaftshaus Friedensdorf

- Bürgerhaus Günthersdorf
- Scheune und Mehrzweckraum Kötschitz
- Dorfgemeinschaftshaus Kötzschau
- Dorfgemeinschaftshaus Kreypau
- Kulturhaus Pissen
- Alte Turnhalle und Dorfgemeinschaftshaus Zöschen
- Jahrhunderthalle Spergau

ein Entgelt.

Entgeltpflichtig sind alle Nutzer, auch Vereine, welche die Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenstände sowie die Kegelbahn in Anspruch nehmen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

## § 2

### Höhe der Entgelte

Die Entgelte für die Ersatzbeschaffung sind für alle Dorfgemeinschafshäuser der Stadt Leuna und der Jahrhunderthalle in der Ortschaft Spergau gleich. Sie gelten jeweils zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

#### Ersatzbeschaffung

Ersatzartikel	Betrag in Euro/ netto
Tasse	1,85
Unterteller	1,50
Kaffeeteller	2,20
Essteller	2,50
Mehrzweckglas	1,10
Schnapsglas	0,80
Sektglas	1,50
Bierglas	1,00
Weinglas	1,50
Whiskyglas	2,00
Gabel	0,50
Messer	0,80
Suppenlöffel	0,80
Kaffeelöffel	0,50

Kuchengabel	0,50
Schere u.a. Küchenhelfer	2,00
Thermoskanne	10,00
Tafeltuch	18,00
Geschirrtuch	1,00

Nutzungsentgelt zzgl. jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer

	Betrag in Euro/ netto
Kegelbahn 2- Bahnen je Stunde	15,00
Beamer (DGH Friedensdorf; BGH Günthersdorf)	10,00
Musikanlage ( BGH Günthersdorf)	25,00

§ 3  
Fälligkeiten

Entgelte sind vom Nutzer an die Stadt zu entrichten. Sie werden mittels Rechnung erhoben. Diese werden 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 4  
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Entgeltordnung für die private Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leuna vom 06.09.2017

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Friedensdorf vom 15.05.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für Räume und Gebäude der Gemeinde Kötschlitz vom 27.06.2007;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Kötzschau vom 20.06.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Gemeindehaus Kreypau vom 20.05.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Kulturhaus in Rodden- Pissen 07.05.2003;

Benutzer- u. Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus und die Alte Turnhalle der Gemeinde Zöschen vom 21.05.2003;

Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses und des Eiskellers in Günthersdorf vom 16.01.2007;

Benutzungs- u. Entgeltordnung für das Vereinsheim Thalschütz vom 27.11.2007

Leuna, den 27.12.2017

gez. Dr. Hagenau  
Bürgermeisterin

Anlage zur Entgeltordnung

Ersatzartikel	Betrag in Euro/ netto	Betrag in Euro/ brutto
Tasse	1,85	2,20
Unterteller	1,50	1,79
Kaffeeteller	2,20	2,62
Essteller	2,50	2,98
Mehrzweckglas	1,10	1,31
Schnapsglas	0,80	0,95
Sektglas	1,50	1,79
Bierglas	1,00	1,19
Weinglas	1,50	1,79
Whiskyglas	2,00	2,38
Gabel	0,50	0,60
Messer	0,80	0,95
Suppenlöffel	0,80	0,95
Kaffeelöffel	0,50	0,60
Kuchengabel	0,50	0,60
Schere u.a. Küchenhelfer	2,00	2,38
Thermoskanne	10,00	11,90
Tafeltuch	18,00	21,42
Geschirrtuch	1,00	1,19
Nutzung	Betrag in Euro/ netto	Betrag in Euro/ netto
Kegelbahn 2- Bahnen je Stunde	15,00	17,85
Beamer	10,00	11,90
Musikanlage	25,00	29,75

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Impressum:** Amtsblatt für die Stadt Leuna

im Internet unter: [www.leuna-stadt.de](http://www.leuna-stadt.de)

**Herausgeber:** Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna,  03461 84 00;

**Auflagenhöhe: 1.500 Stück**

**Verantwortlich:** Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.

Es kann abonniert werden.

**Bezug und Information:** Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: [Kaiser@leuna.de](mailto:Kaiser@leuna.de)